



Informationen zur

Dorferneuerung Oberg

03/2014

Was bedeutet Dorferneuerung?

Oberg wurde in das Niedersächsische Dorferneuerungsprogramm aufgenommen. Übergeordnetes Ziel ist es, die **Lebens-, Arbeits- und Erholungsbedingungen** in Oberg zu verbessern und somit zu einer positiven Entwicklung beizutragen. Gleichzeitig soll die **Eigeninitiative** der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und gefördert werden. Auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten **Dorferneuerungsplans**, der die Strategie zur Entwicklung von Oberg in den nächsten Jahren beinhaltet, werden öffentliche und private Maßnahmen mit Fördermitteln unterstützt. Der Plan soll möglichst umfassend alle Aspekte des dörflichen Lebens und Wirtschaftens erfassen. Dabei kann eine Förderung nur **Hilfe zur Selbsthilfe** sein. Nicht alle Projekte und Maßnahmen, die im Dorferneuerungsplan enthalten sind, können auch gefördert werden. Dazu zählen z.B. Gemeinschaftsaktionen und Feste, die wichtiger Bestandteil der Dorfgemeinschaft sind. Ziel der Dorferneuerung ist es eben auch, Entwicklungen anzustoßen, die zwar nicht förderfähig sind, aber einen großen Nutzen für Oberg haben.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden öffentliche und private Maßnahmen. Was gefördert wird, regelt die **Richtlinie zur Integrierten ländlichen Entwicklung** (kurz: ZILE).

Zu den **Privatmaßnahmen** zählen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung Ortsbild prägender Gebäude, hierzu gehören insbesondere (ehemalig) land- und forstwirtschaftliche Gebäude (z.B. Türen, Tore, Fenster, Dächer, Fassaden, Bausubstanz),
- Gestaltung von Hof- und Freiflächen an (ehemals) land- und forstwirtschaftliche Gebäuden (z.B. Zäune, Hecken, Mauern, Sitzecken, Torbögen, Toreinfahrten, Treppen),
- Anpassung landwirtschaftlicher Bausubstanz einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden an die Erfordernisse zeitgemäßen Arbeitens (Modernisierung und Instandsetzung),
- Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig, es können aber Materialkosten geltend gemacht werden.

Zu den **öffentlichen Maßnahmen**, die gefördert werden können, zählen u.a.:

- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sowie der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen (z.B. Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Wegeverbindungen),
- Rückbau, Wiederherstellung oder Umgestaltung von innerörtlichen Gewässern,
- dorf- und landschaftsökologische Maßnahmen (z.B. Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Hecken, Grünflächen, Umwandlung versiegelter Flächen, Renaturierung),
- Erhaltung und Gestaltung Ortsbild prägender und landschaftstypischer Bausubstanz,
- Neu-, Aus- und Umbau bzw. Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen.



Wie hoch ist die Förderung?

Bei **Privatmaßnahmen** (Landwirte zählen dazu) können **bis zu 30 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Da eine Mindestfördersumme von 2.500 € (= 30 %) gilt, müssen die Gesamtinvestitionen mindestens 8.333 € (= 100 %) betragen. Um diese Summe zu erreichen, können ggf. mehrere Maßnahmen in einem Antrag zusammengefasst werden.

Pro Objekt können **maximal 25.000 €** (einschl. MwSt.) gewährt werden. Bei Umnutzungsmaßnahmen von Landwirten sind bis zu 75.000 € Zuschuss pro Objekt möglich. Gibt es mehrere Gebäude auf einem Hof, können diese Summen in weiteren Anträgen erneut ausgeschöpft werden. Den verbleibenden Anteil (= 70 %) muss der Antragsteller selbst finanzieren. Da die Förderung erst nach Abschluss und Prüfung der Maßnahme ausgezahlt wird, muss der Antragsteller zunächst die komplette Summe **vorfinanzieren**.

Die Fördersumme bei **öffentlichen Projekten** richtet sich nach der Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune sowie der Art des Projektes. Hier sind Zuwendungen von bis zu 75 % der Kosten möglich. Es gelten andere Förderkonditionen (Mindestfördersumme, Höchstgrenzen) als bei den Privatmaßnahmen. So ist z.B. die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

Was muss ich dafür tun?

Die **öffentlichen Projekte** wurden durch den **Arbeitskreis Oberg** in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erarbeitet. Alle Maßnahmen müssen im Dorferneuerungsplan enthalten sein, da sie sonst nicht gefördert werden können. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Oberg konnten im gemeinsamen Arbeitskreis ihre Wünsche einbringen und an der Ausarbeitung mitwirken. Auf der letzten Sitzung wurde die Entwicklungsstrategie verabredet und eine Prioritätenliste zur Umsetzung der öffentlichen Maßnahmen aufgestellt. An erster Stelle stehen neben der Umfeldgestaltung Schule der Straßenausbau Hasenwinkel.

Private Maßnahmen müssen sich aus dem Dorferneuerungsplan ableiten lassen. Wenn Sie eine der oben genannten Maßnahmen fördern lassen wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde. Sie erhalten dann eine für Sie **kostenfreie Beratung** beim Dorfplaner, dem so genannten Umsetzungsbeauftragten. Im Gespräch vor Ort wird geprüft, ob und wie ihre geplante Maßnahme förderfähig ist. Über die Gemeinde können Sie dann einen **Förderantrag** stellen, der genaue Angaben zur Maßnahme (u.a. Pläne, Kostenvoranschläge) enthalten muss. Dann wird über die Vergabe der bei der LGLN zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Sind alle Förderkriterien erfüllt, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**, der die Zuschusshöhe und den Umsetzungszeitraum enthält. Ist das Vorhaben abgeschlossen, müssen Sie die entstandenen Kosten im **Verwendungsnachweis** belegen, den Sie bei der LGLN Braunschweig einreichen müssen. Nach der abschließenden **Vor-Ort-Kontrolle** werden die Mittel ausgezahlt.

Wichtig: Sie dürfen **auf keinen Fall vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides** mit der Maßnahme beginnen (dazu zählt z.B. auch eine Auftragsvergabe an einen Handwerksbetrieb oder Materialkauf). Auch müssen Sie sich an die Vorgaben des Bewilligungsbescheides halten, da die Mittel sonst gekürzt oder gar nicht gewährt werden. Falls sich unvorhergesehene **Änderungen** ergeben sollten, sprechen Sie **rechtzeitig** mit der LGLN Braunschweig, damit der Bescheid ggf. geändert werden kann.



Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie die Arbeitskreissprecher, die Dorfplaner, die Gemeindeverwaltung oder die LGLN Braunschweig an:

Arbeitskreissprecher

Herr Jürgen Rissel
Berliner Ring 34
31246 Lahstedt

 05172/8117

 juergen.rissel@t-online.de

**LGLN Braunschweig
Amt für Landesentwicklung**

Frau Anja Conrad
Wilhelmstraße 3
38120 Braunschweig

 0531/484-2078

 0531/484-2066

 Anja.Conrad@
lgl.niedersachsen.
de

**stellvertr. Arbeitskreis-
sprecher**

Herr Jürgen Rump
Auf der Trift 11
31246 Lahstedt

 05172 / 94 43 83

 juergen.rump@kabelmail.de

Dorfplaner

Frau Gudrun Viehweg
Mühlenweg 60
29358 Eicklingen

 05149/186080

 05149/186089

 g.viehweg@a
mtshof-
eicklingen.de

Gemeinde Lahstedt

Herr Hans-Joachim Kloster
Am Breiten Tor 1
312146 Lahstedt

 05172/9890-28

 05172/9890-45

 kloster@lahstedt.de